

RECHTSANWALT DR. FREDERIK VON HARBOU

# Arbeitsmarktzugang für Geflüchtete

Online-Fortbildung

Arbeitsmarktzugang und Instrumente der  
Arbeitsmarktförderung für Geflüchtete

Flüchtlingsrat Berlin e.V.

25.08.2020

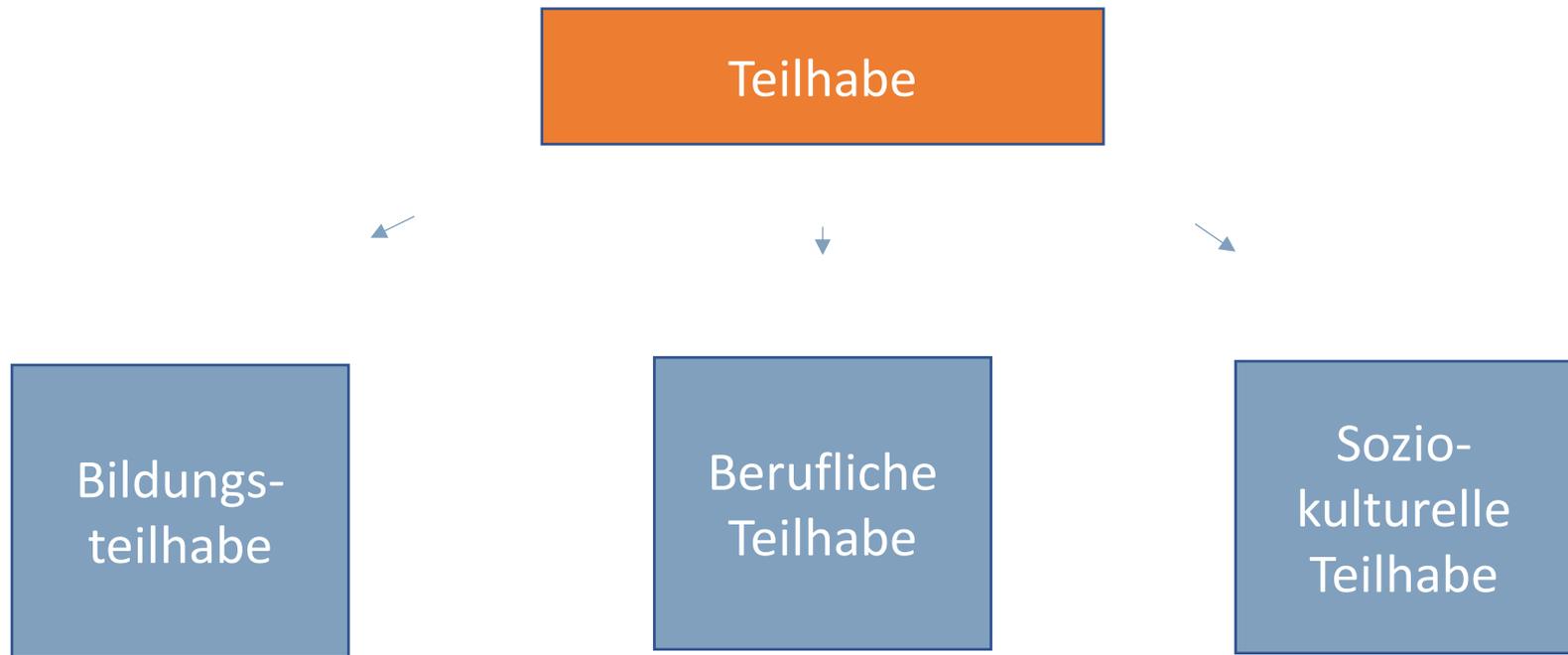
# Übersicht

- 1. Einführung
- 2. Zugang zu Erwerbstätigkeit
- 3. Zugang zu Ausbildung, Praktika usw.
- 4. Möglichkeiten des „Spurwechsels“
- 5. Exkurs: Bildungszugang Geflüchteter
- 6. Beispielfälle
- 7. Fazit

# 1.1 Einführung: Soziologische Dimension

- Starker Zuzug Geflüchteter
  - 2015-2019: Ca. 1,8 Mio. Asylanträge in Deutschland (Zahlen: BAMF)
- Gute gesellschaftliche Rahmenbedingungen
  - Niedrige Arbeitslosenquote
  - Hoher Arbeitskräftebedarf (Ende 2019: 1,4 Mio. vakante Stellen, davon 77 % für Fachkräfte) (Zahlen: IAB)
  - Hintergrund: Wirtschaftswachstum, demografischer Wandel, Digitalisierung
- Unterschiedliches Qualifikationsniveau der seit 2015 zugezogenen Geflüchteten
  - Unter Volljährigen: knapp 60 % Schulabschluss; ca. 20 % in Heimatland bereits berufliche oder universitäre Ausbildung absolviert; 13 % keine Grundschule besucht (Zahlen: IAB)
- Erwerbstätigkeit nach 5 Jahren in Deutschland: ca. 50 % (Prognose IAB)

# 1.2 Einführung: Existenzielle Dimension

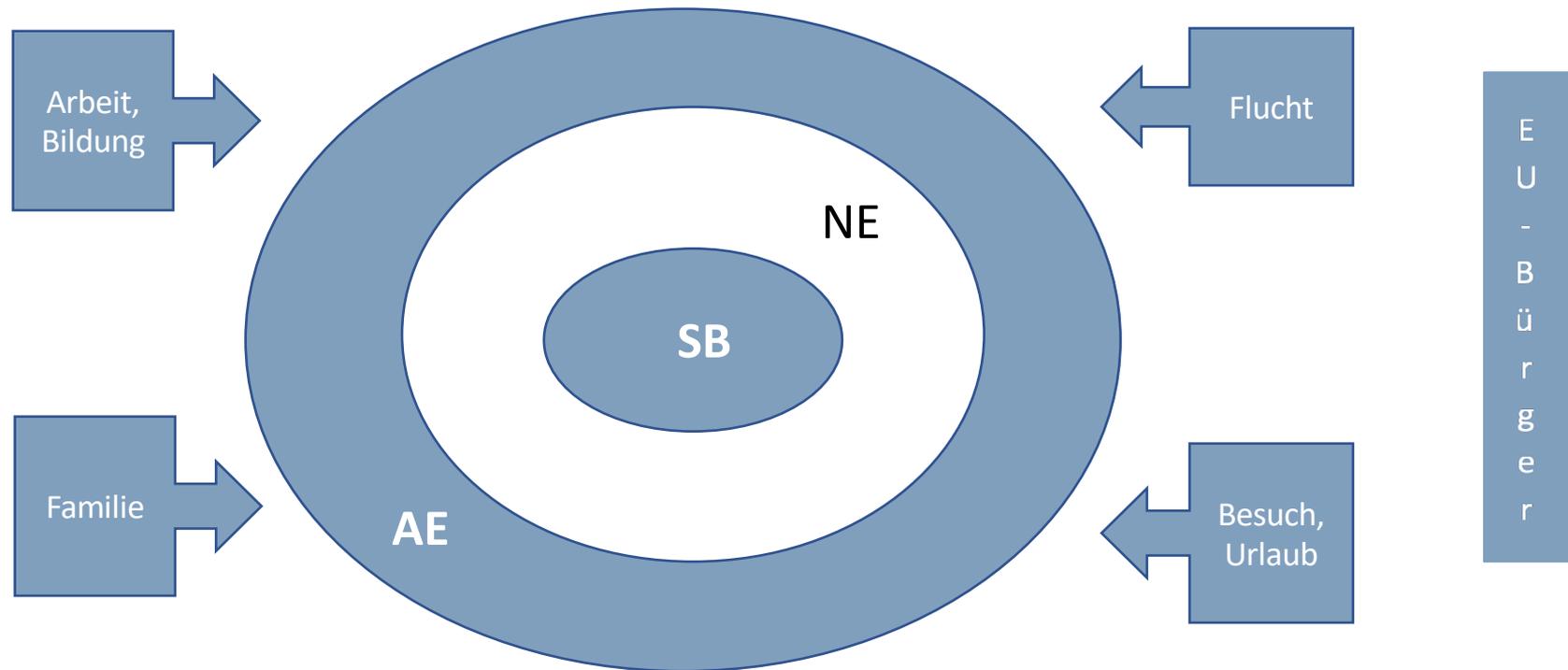


## 1.2 Einführung: Existenzielle Dimension

- Außergewöhnliche Lebensumstände, oft:
  - existenzbedrohende Notlage
  - Traumatisierungen
  - Sprachbarriere
  - Unkenntnis des Rechtssystems / grobe Fehlvorstellungen
  - Fehlende soziale Netzwerke
- Besonderheiten des Rechtsstatus (i.E. s.u.)
  - Rechtlicher Schwebезustand im Asylverfahren
  - Vielfache Hürden *im* Recht
  - Aber auch: Teilhabe-Chancen *durch* das Recht

# 1.3 Einführung: Rechtliche Dimension

## Grundstruktur des Migrationsrechts





# 1.3 Einführung: Rechtliche Dimension

## Allgemeine Grundsätze für die Arbeitsmarktzulassung von Ausländern

- „Erwerbstätigkeit“ (vgl. § 2 II AufenthG)
  - „Beschäftigung“ (vgl. § 7 SGB IV) und
  - „selbständige Tätigkeit“
- Erlaubnis mit Verbotsvorbehalt
  - § 4a I 1 AufenthG: *„Ausländer, die einen Aufenthaltstitel besitzen, dürfen eine Erwerbstätigkeit ausüben, es sei denn, ein Gesetz bestimmt ein Verbot.“*
- Berechtigung gem. Aufenthaltspapier
  - § 4a III 1 AufenthG: *„Jeder Aufenthaltstitel muss **erkennen** lassen, ob die Ausübung einer Erwerbstätigkeit erlaubt ist und ob sie Beschränkungen unterliegt.“*

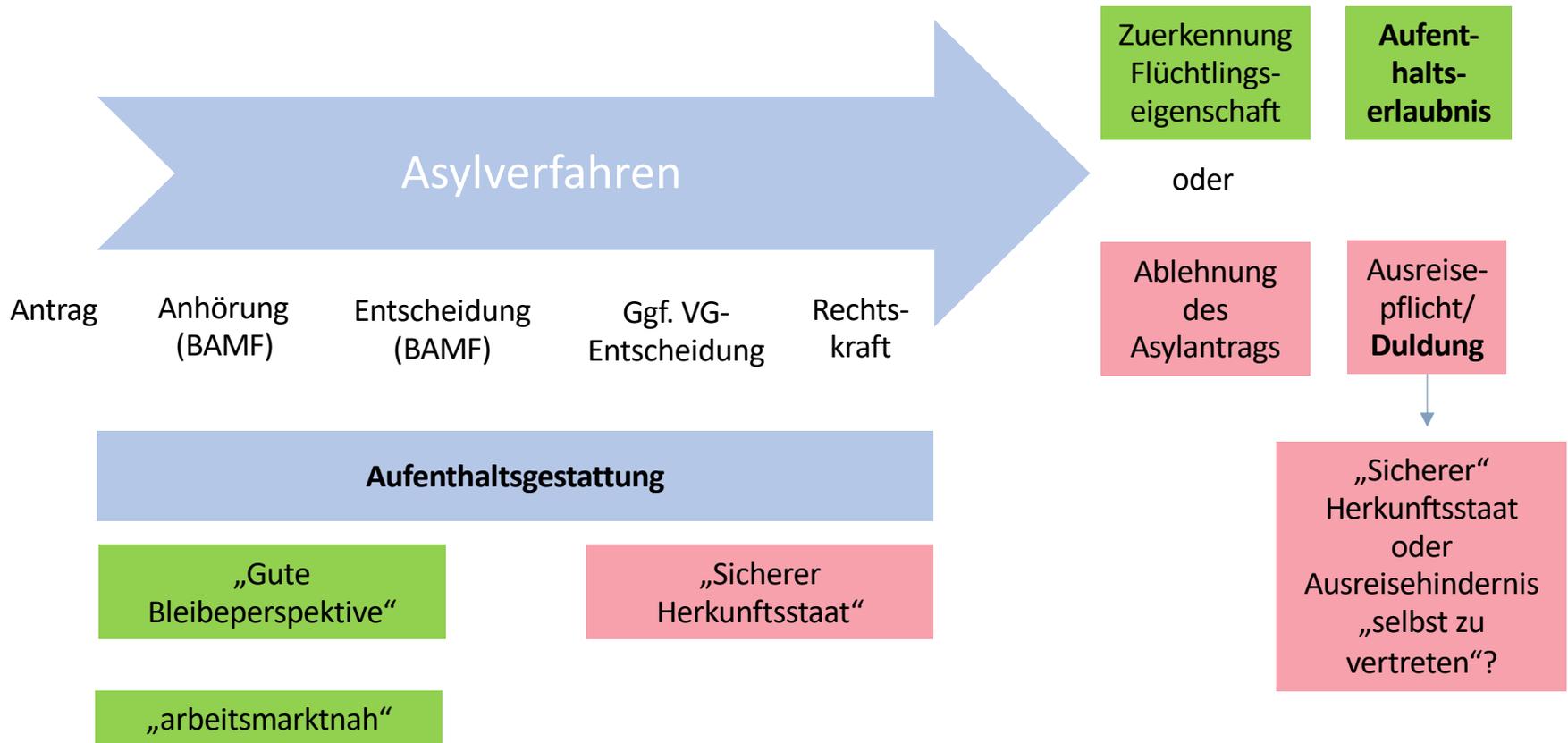
# 1.3 Einführung: Rechtliche Dimension

## Allgemeine Grundsätze für die Arbeitsmarktzulassung von Ausländern

- **Verbot mit Erlaubnisvorbehalt für Ausländer ohne Aufenthaltstitel**
  - *§ 4a IV AufenthG: „Ein Ausländer, der keinen Aufenthaltstitel besitzt, darf eine (...) Erwerbstätigkeit nur ausüben, wenn er auf Grund einer zwischenstaatlichen Vereinbarung, eines Gesetzes oder einer Rechtsverordnung ohne Aufenthaltstitel hierzu berechtigt ist oder deren Ausübung ihm durch die zuständige Behörde erlaubt wurde.“*
- **Entscheidung über Zulassung der Beschäftigung:**
  - Vorlage eines konkreten Angebots/ Arbeitsvertrags bei Ausländerbehörde (bzw. Botschaften bei Antragstellung aus dem Ausland)
  - grds. unter Beteiligung der BA (Gleichwertigkeits- und ggf. Vorrangprüfung, § 39 AufenthG)
    - Entscheidung BA innerhalb von 2 Wochen (§ 36 II BeschV)

# 1.3 Einführung: Rechtliche Dimension

## Statusunterscheidung im Asylverfahren



# 1.3 Einführung: Rechtliche Dimension

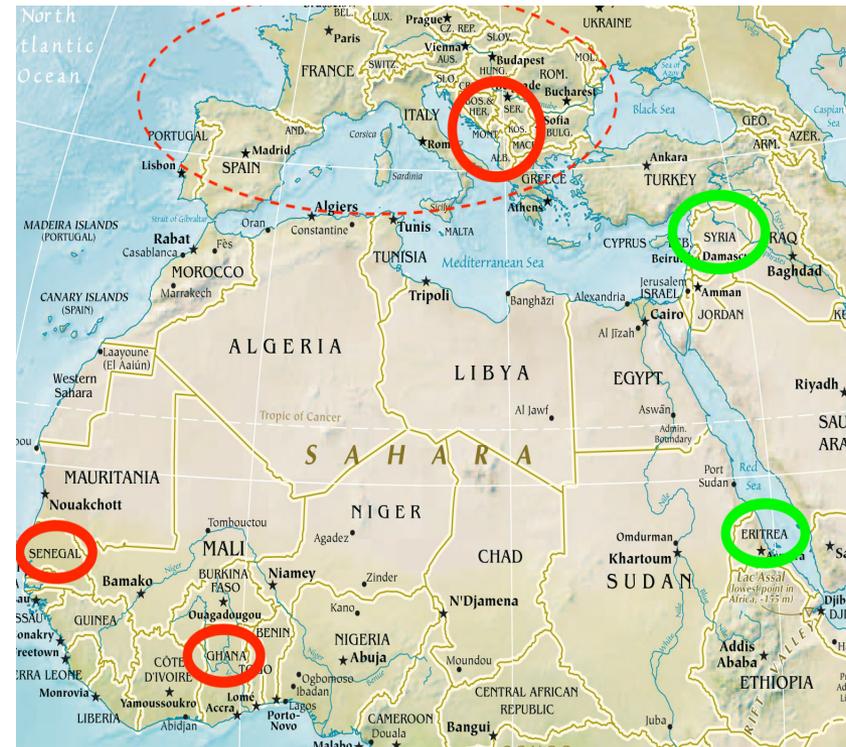
## Sonstige Aufenthaltspapiere



# 1.3 Einführung: Rechtliche Dimension

## Statusunterscheidung nach Herkunft

- „Gute Bleibeperspektive“
  - Aktuell nur noch: Eritrea und Syrien
  - Nicht mehr: Irak, Iran und Somalia
- „Sichere Herkunftsstaaten“  
i.S.v. § 29a AsylG
  - (EU-Mitgliedstaaten)
  - Albanien, Bosnien und Herzegowina, Kosovo, Mazedonien, Montenegro, Serbien (“Westbalkan“)
  - Ghana, Senegal



## 2. Zugang zu Erwerbstätigkeit

Zugang Geflüchteter  
zu Erwerbstätigkeit

```
graph TD; A[Zugang Geflüchteter zu Erwerbstätigkeit] --> B[Nach Flüchtlingsanerkennung]; A --> C[Während des Asylverfahrens]; A --> D[Mit Duldung]; A --> E[„Spurwechsel“];
```

Nach  
Flüchtlings-  
anerkennung

Während  
des Asyl-  
verfahrens

Mit  
Duldung

„Spur-  
wechsel“

## 2.1 Zugang zu Erwerbstätigkeit nach Flüchtlingsanerkennung

- Geflüchtete mit Aufenthaltserlaubnis (§ 25 Abs. 1 S. 4, Abs. 2 S. 2 AufenthG)
  - gilt für anerkannte Asylberechtigte (Art. 16a GG), Flüchtlinge nach der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) (§ 3 Abs. 1 AsylG) und subsidiär Schutzberechtigte (§ 4 Abs. 1 AsylG)
  - vollständiger Arbeitsmarktzugang
    - ohne Weiteres Zugang zu jeder Form der (abhängigen oder selbständigen) Erwerbstätigkeit
  - uneingeschränkt Zugang zu Leistungen zur Eingliederung in Arbeit nach SGB II wie Inländer\*innen
  - Zuständig für Arbeitsmarktförderung: Jobcenter
- ggf.: Wohnsitzauflage (§ 12a AufenthG)
  - max. für 3 Jahre
  - aber Ausnahmen u.a. wenn ein Familienmitglied:
    - Beschäftigung min. 15 Std. und Gehalt min. Hartz IV-Satz
    - Ausbildung / Studium

## 2.2 Zugang zu Erwerbstätigkeit mit Aufenthaltsgestattung oder Duldung

### Allgemeines

- Gestaffelter Zugang zu Beschäftigung und Ausbildung
  - Detailregelungen in AufenthG, AsylG und BeschV
  - Kriterien
    - Dauer des Aufenthalts
    - Herkunft
    - arbeitsmarktpolitische Erwägungen (z.B. Privilegierung von Fachkräften)
    - (Unterstelltes) Fehlverfahren
- Grds. erst nach Erlaubnis Ausl.Behörde (grds. Ermessen), ggf. unter Beteiligung der BA
  - **immer ohne Vorrangprüfung!**
- Selbständige Erwerbstätigkeit grds. nicht möglich

## 2.2 Zugang zu Erwerbstätigkeit mit Aufenthaltsgestattung oder Duldung

### Erste 3 Monate des Aufenthalts

- Es gilt für **Asylsuchende** ein absolutes Beschäftigungsverbot („**Wartezeit**“) (§ 4a Abs. 4 AufenthG; § 61 Abs. 2, 1 AsylG,
- Das Beschäftigungsverbot gilt grds. ebenso für **Geduldete** (§ 4a Abs. 4 AufenthG, § 32 Abs. 1 S. 1 BeschV)
  - Eine **Ausnahme** gilt aber für zustimmungsfreie Beschäftigungen (vor allem **Ausbildungen**) (§ 32 Abs. 2 BeschV)

## 2.2 Zugang zu Erwerbstätigkeit mit Aufenthaltsgestattung oder Duldung

### **Nach 3-9 Monate des Aufenthalts**

- ABH kann Asylsuchenden Beschäftigung nach drei Monaten erlauben (§ 61 II 1 AsylG)
  - Aber: ggf. Überlagerung durch § 61 Abs. 1 AsylG: Keine Beschäftigung bei bestehender Wohnverpflichtung in einer EAE (§ 47 Abs. 1 AsylG: max. 18 Monate) für die ersten 9 Monate
- Auch Geduldeten kann Beschäftigung grds. erst nach 3 Monaten des Aufenthalts erlaubt werden (§ 4a Abs. 4 AufenthG, § 32 Abs. 1 S. 1 BeschV).
- Erteilung steht grds. Im Ermessen der ABH, grds. Unter Beteiligung der BA (Ausn. s.u.)
- Auch Beschäftigung in Zeitarbeit (Leiharbeit) möglich!

## 2.2 Zugang zu Erwerbstätigkeit mit Aufenthaltsgestattung oder Duldung

### Nach 9 Monaten des Aufenthalts

- Wenn Asylverfahren innerhalb von 9 Monaten nicht rechtskräftig abgeschlossen, besteht ein **Rechtsanspruch** Gestatteter auf Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis (§ 61 Abs. 1 S. 2, Abs. 2 S. 5 AsylG), wenn BA Beschäftigung zugestimmt hat oder diese zustimmungsfrei möglich ist
- **Ausgeschlossen** vom Anspruch:
  - Staatsangehörige sog. sicherer Herkunftsstaaten (61 Abs. 1 S. 2 Nr. 3, § 29a AsylG)
  - Personen deren Asylantrag als offensichtlich unbegründet oder als unzulässig abgelehnt wurde, es sei denn ein VG hat aW einer Klage angeordnet (§ 61 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 AsylG)
  - Geduldete

## (2.) Exkurs: EU-Aufnahmerichtlinie (Richtlinie 2013/33)

### *Art. 15 : Beschäftigung*

*(1) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass der Antragsteller **spätestens neun Monate nach der Stellung des Antrags auf internationalen Schutz Zugang zum Arbeitsmarkt erhält**, sofern die zuständige Behörde noch keine erstinstanzliche Entscheidung erlassen hat und diese Verzögerung nicht dem Antragsteller zur Last gelegt werden kann.*

...

## 2.2 Zugang zu Erwerbstätigkeit mit Aufenthaltsgestattung oder Duldung

### **Nach 4 Jahre des Aufenthalts**

- Zustimmungspflicht der BA entfällt (§ 32 II Nr. 5, III BeschV)
- Erlaubnis der ABH weiter erforderlich
- Gilt für Gestattete und Geduldete

## 2.2 Zugang zu Erwerbstätigkeit mit Aufenthaltsgestattung oder Duldung

### **Erleichterungen = Entfall der BA-Beteiligung vor Ablauf von 4 Jahren**

- Fachkraft mit akademischer Ausbildung, wenn eine ihrer Qualifikation angemessenen Beschäftigung angestrebt wird, mit einem bestimmten Mindestgehalt (§ 32 II Nr. 3 BeschV iVm § 18 b II1 AufenthG)
- Führungskräfte eines Wirtschaftsbetriebs, bestimmte Wissenschaftler und Lehrkräfte (§ 32 II Nr. 3 iVm § 3 Nr. 1-3, § 5 BeschV, § 18c III AufenthG)
- Sofern eine Beschäftigung von nahen Familienangehörigen stattfindet und der Arbeitgeber mit ihnen in Hausgemeinschaft lebt (§ 32 Abs. 2 Nr. 4 BeschV)
- Bestimmte Künstler, Sportler und Fotomodelle (§ 32 Abs. 2 Nr. 3 iVm § 22 Nr. 3-5 BeschV, § 23 BeschV),

## 2.2 Zugang zu Erwerbstätigkeit mit Aufenthaltsgestattung oder Duldung

### **§ 22 BeschV: Besondere Berufsgruppen**

*Keiner Zustimmung bedarf die Erteilung eines Aufenthaltstitels an ...*

*3. Personen, die in Tagesdarbietungen bis zu 15 Tage im Jahr auftreten,*

*4. Berufssportlerinnen und Berufssportler oder Berufstrainerinnen und Berufstrainer, deren Einsatz in deutschen Sportvereinen oder vergleichbaren am Wettkampfsport teilnehmenden sportlichen Einrichtungen vorgesehen ist, wenn sie a) das 16. Lebensjahr vollendet haben,*

*b) der Verein oder die Einrichtung ein Bruttogehalt zahlt, das mindestens 50 Prozent der Beitragsbemessungsgrenze für die gesetzliche Rentenversicherung beträgt, und*

*c) der für die Sportart zuständige deutsche Spitzenverband im Einvernehmen mit dem Deutschen Olympischen Sportbund die sportliche Qualifikation als Berufssportlerin oder Berufssportler oder die fachliche Eignung als Trainerin oder Trainer bestätigt,*

*5. Personen, die eSport in Form eines Wettkampfes zwischen Personen berufsmäßig ausüben und deren Einsatz in deutschen Vereinen oder vergleichbaren an Wettkämpfen teilnehmenden Einrichtungen des eSports vorgesehen ist, wenn sie*

*a) das 16. Lebensjahr vollendet haben,*

*b) der Verein oder die Einrichtung ein Bruttogehalt zahlt, das mindestens 50 Prozent der Beitragsbemessungsgrenze für die gesetzliche Rentenversicherung beträgt, und*

*c) der für den eSport zuständige deutsche Spitzenverband die berufsmäßige Ausübung von eSport bestätigt und die ausgeübte Form des eSports von erheblicher nationaler oder internationaler Bedeutung ist,*

*6. Fotomodelle, Werbetypen, Mannequins oder Dressmen (...)*

## (2.) Exkurs: Anerkennung von Ausbildungs- und Studienabschlüssen

- **Studienabschlüsse**

- Datenbank “anabin”:  
[http://anabin.kmk.org/no\\_cache/filter/hochschulabschluesse.html](http://anabin.kmk.org/no_cache/filter/hochschulabschluesse.html)
- Anerkennung, wenn Bewertung mit “H+” und “gleichwertig” / “entspricht”
- Sonst: Antrag bei Zentralstelle für ausl. Bildungswesen (ZAB), KMK

- **Ausbildungsabschlüsse**

- BQFG: Anspruch auf Anerkennungsverfahren
- IQ-Netzwerk: <https://www.netzwerk-iq.de/foerderprogramm-iq/fachstellen/fachstelle-beratung-und-qualifizierung>
- Diverse Stellen: „Anerkennungsfinder“:  
<https://www.erkennung-in-deutschland.de/tools/berater/de/>

## 2.2 Zugang zu Erwerbstätigkeit mit Aufenthaltsgestattung oder Duldung

### **Besonderheiten: Erwerbstätigkeitsverbot**

- Häufig: Erwerbstätigkeitsverbot gem. § 60a VI AufenthG oder § 60b V 2 gegen Geduldete insbes. wegen (vermeintlicher) fehlender Mitwirkung bei Passbeschaffung
- Gilt auch für betriebliche Ausbildung, Praktikum und Freiwilligendienst
- Wirkt sich nicht auf Schule und Studium aus
- Kann nicht gegen Asylbewerber verhängt werden

## 2.2 Zugang zu Erwerbstätigkeit mit Aufenthaltsgestattung oder Duldung

- **§ 60a AufenthG: Vorübergehende Aussetzung der Abschiebung (Duldung)**
- ...
- (6) Einem Ausländer, der eine Duldung besitzt, darf die Ausübung einer Erwerbstätigkeit nicht erlaubt werden, wenn
  - 1. er sich in das **Inland begeben hat, um Leistungen** nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zu erlangen,
  - 2. **aufenthaltsbeendende Maßnahmen bei ihm aus Gründen, die er selbst zu vertreten hat, nicht vollzogen werden können** oder
  - 3. er **Staatsangehöriger eines sicheren Herkunftsstaates** nach § 29a des Asylgesetzes ist und sein nach dem 31. August 2015 gestellter Asylantrag abgelehnt oder zurückgenommen wurde, es sei denn, die Rücknahme erfolgte auf Grund einer Beratung nach § 24 Absatz 1 des Asylgesetzes beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, oder ein Asylantrag nicht gestellt wurde.
- Zu vertreten hat ein Ausländer die Gründe nach Satz 1 Nummer 2 insbesondere, wenn er das **Abschiebungshindernis durch eigene Täuschung über seine Identität oder Staatsangehörigkeit oder durch eigene falsche Angaben selbst herbeiführt. (...)**

## 2.2 Zugang zu Erwerbstätigkeit mit Aufenthaltsgestattung oder Duldung

- **§ 60b Duldung für Personen mit ungeklärter Identität**

(1) Einem vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländer wird die Duldung im Sinne des § 60a als „Duldung für Personen mit ungeklärter Identität“ erteilt, wenn die **Abschiebung aus von ihm selbst zu vertretenden Gründen nicht vollzogen** werden kann, weil er das Abschiebungshindernis durch eigene **Täuschung über seine Identität oder Staatsangehörigkeit** oder durch eigene **falsche Angaben** selbst herbeiführt oder er zumutbare Handlungen zur Erfüllung der besonderen **Passbeschaffungspflicht** nach Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 Satz 1 nicht vornimmt.

(...)

(5) Die Zeiten, in denen dem Ausländer die Duldung mit dem Zusatz „für Personen mit ungeklärter Identität“ ausgestellt worden ist, werden **nicht als Vorduldungszeiten angerechnet**. Dem Inhaber einer Duldung mit dem Zusatz „für Personen mit ungeklärter Identität“ **darf die Ausübung einer Erwerbstätigkeit nicht erlaubt werden**. Er unterliegt einer **Wohnsitzauflage** nach § 61 Absatz 1d.

# 3. Zugang zu Ausbildung, Praktika usw.

## Betriebliche Ausbildungen

- (Betriebliche) Ausbildungen werden im Allgemeinen wie sonstige Beschäftigungen behandelt
- Aber gem. § 32 II Nr. 2 BeschV: **Keine Zustimmung BA erforderlich**
- Für Asylbewerber gilt aber die Wartefrist von 3-9 Monaten aus § 61 II AsylG auch für die Ausbildung
- Für Geduldete gilt dagegen keine Wartefrist (denn § 32 I BeschV nimmt nur auf Zustimmungsbedürftigkeit Bezug und wird von § 32 II BeschV „verdrängt“!)
- „Ausbildung“ = i.S.v. § 32 II Nr. 2 BeschV: „Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf“
- Nur **Erlaubnis der ABH** einzuholen (i.d.R. unproblematisch)!

# 3. Zugang zu Ausbildung, Praktika usw.

## Hospitationen und Praktika

- Hospitationen
  - „Zusehen“ ohne Eingliederung in Betriebsablauf
  - Immer ohne Erlaubnis ABH und Zustimmung BA möglich(zeitlich nicht begrenzt!)
- Praktika
  - Keine Erlaubnis durch ABH erforderlich:
    - Praktikum im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht
    - durch die BA geförderte maximal sechswöchige Maßnahme zur Eignungsfeststellung (§ 45 Abs. 1, Abs. 9 SGB III)
  - Zustimmungspflichtig: „Schnupperpraktika“ (von BA wie Probebeschäftigung behandelt) & Praktika zur Anerkennung eines ausländischen Berufsabschlusses
  - Zustimmungsfreiheit aber gem. § 32 II Nr. 1 und Nr. 3 BeschV für bestimmte Praktika:
    - Vorgeschriebene/ erforderliche studiums- oder schulbegleitende Praktika (§ 15 Nr. 2 BeschV)
    - Praktika nach § 22 I 2 Nr. 1-4 MiLoG

# 3. Zugang zu Ausbildung, Praktika usw.

## Hospitationen und Praktika

### *§ 22 MiLoG: Persönlicher Anwendungsbereich*

*(1) Dieses Gesetz gilt für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Praktikantinnen und Praktikanten im Sinne des § 26 des Berufsbildungsgesetzes gelten als Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Sinne dieses Gesetzes, es sei denn, dass sie*

- 1. ein **Praktikum verpflichtend** auf Grund einer **schulrechtlichen** Bestimmung, einer Ausbildungsordnung, einer **hochschulrechtlichen** Bestimmung oder im Rahmen einer Ausbildung an einer gesetzlich geregelten **Berufsakademie** leisten,*
- 2. ein **Praktikum von bis zu drei Monaten zur Orientierung** für eine Berufsausbildung oder für die Aufnahme eines Studiums leisten,*
- 3. ein **Praktikum von bis zu drei Monaten begleitend zu einer Berufs- oder Hochschulausbildung** leisten, wenn nicht zuvor ein solches Praktikumsverhältnis mit demselben Ausbildenden bestanden hat, oder*
- 4. an einer **Einstiegsqualifizierung** nach § 54a des Dritten Buches Sozialgesetzbuch oder an einer **Berufsausbildungsvorbereitung** nach §§ 68 bis 70 des Berufsbildungsgesetzes teilnehmen.*

*(...)*

# 3. Zugang zu Ausbildung, Praktika usw.

## Freiwilligendienste

- umstritten:
  - h.M: erlaubnispflichtig, aber zustimmungsfrei
  - M.A.: erlaubnisfrei, Arg: Beschäftigungsbegriff aus § 7 SGB IV eng auszulegen

### **§ 14 BeschV: Sonstige Beschäftigungen**

*(1) Keiner Zustimmung bedarf die Erteilung eines Aufenthaltstitels an*

*1. Personen, die im Rahmen eines gesetzlich geregelten oder auf einem Programm der Europäischen Union beruhenden Freiwilligendienstes beschäftigt werden, oder*

*2. vorwiegend aus karitativen oder religiösen Gründen Beschäftigte.*

*(...)*

# 4. „Spurwechsel“

## Ausbildungsduldung (§ 60c AufenthG)

- Anwendungsbereich
  - qualifizierte (mindestens zweijährige) Berufsausbildungen,
  - Nun auch für Assistenz- oder Helferausbildung, sofern an diese eine qualifizierte Ausbildung für einem sog. Engpassberuf anschließen soll (§ 60c Abs. 1 S. 1 AufenthG)
- Anspruchsfall!
- wird für vertraglich bestimmte Gesamtdauer der Ausbildung erteilt (§ 60c Abs. 3 S. 4 AufenthG)
- Identitätsklärung innerhalb von 6 Monaten nach Einreise bzw. spätere Identitätsklärung, wenn Verzögerung unverschuldet war (§ 60c Abs. 2 S. 1 Nr. 3 AufenthG)
- Geduldete müssen vor Erteilung der Ausbildungsduldung bereits seit 3 Monaten im Besitz einer Duldung gewesen sein (§ 60c Abs. 2 Nr. 2 AufenthG).
- Ausschlussstatbestände
  - Erwerbstätigkeitsverbot (§ 60c II Nr. 1 § 60a VI AufenthG, ua für sichere Herkunftsstaaten)
  - Verurteilung wegen einer vorsätzlichen Straftat jenseits Bagatellschwelle; Bezügen zu extremistischen Organisationen; Ausweisungsverfügung oder Abschiebungsanordnung (§ 60c Abs. 2 Nr. 4, § 19d Abs. 1 Nr. 6-7 AufenthG)
  - Sachlich und zeitlich konkret bevorstehende Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung (§ 60c Abs. 2 Nr. 5 AufenthG)

# 4. „Spurwechsel“

## Ausbildungsduldung (§ 60c AufenthG)

- Bei erfolgreichem Abschluss der Ausbildung
  - Weiterbeschäftigung in Ausbildungsbetrieb oder sonst der Qualifikation entsprechend: Anspruch nach § 19d Abs. 1a AufenthG unter weiteren Voraussetzungen (ua ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache) und nach Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit (ohne Vorrangprüfung) auf Erteilung einer zweijährigen Aufenthaltserlaubnis
  - Ansonsten: Duldung wird für sechs Monate zur Arbeitsplatzsuche verlängert (§ 60c Abs. 6 S. 2 AufenthG)
- Bei vorzeitigem Abbruch der Ausbildung
  - Ausbildungsbetrieb ist zur unverzüglichen (dh in der Regel innerhalb von 14 Tagen zu erfolgenden) schriftlichen Mitteilung des Abbruchs gegenüber der Ausländerbehörde verpflichtet (§ 60c Abs. 4-5 AufenthG)
  - Geduldeter erhält „zweite Chance“: es wird einmalig eine Duldung für 6 Monate zum Zweck der Suche nach einer weiteren Ausbildungsstelle erteilt (§ 60c Abs. 6 S. 1 AufenthG)

# 4. „Spurwechsel“

## Beschäftigungsduldung (§ 60d AufenthG)

- Mit „Migrationspaket“ 2019 eingeführt
- Regelerteilungsanspruch für eine 30 Monate gültige Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 3 AufenthG aufgrund eines Beschäftigungsverhältnisses
- hypothetische Möglichkeit des „Spurwechsels“ (über § 25b Abs. 6 AufenthG)
- Voraussetzungen aber extrem anspruchsvoll
  - befristete Altfallregelung: Infrage kommen nur bis Ende Juli 2018 in das Bundesgebiet eingereiste Personen (§ 60d Abs. 1 HS 1 AufenthG); die Regelung tritt mit Ablauf des Jahres 2023 wieder außer Kraft.
  - Identitätsklärung innerhalb bestimmter Fristen zwingende Erteilungsvoraussetzung (§ 60d Abs. 1 Nr. 1 AufenthG) (wie bei der Ausbildungsduldung); andernfalls kommt nur Duldung nach Ermessen in Betracht, wenn Person ausreichend an Identitätsklärung mitwirkt (§ 60d Abs. 4 AufenthG).
  - zahlreiche weitere Voraussetzungen, u.a. muss Antragsteller:
    - seit mindestens 12 Monaten im Besitz einer Duldung sein
    - seit mindestens 18 Monaten eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung mit einer regelmäßigen Arbeitszeit von mindestens 35 Stunden pro Woche ausüben
    - den Lebensunterhalt innerhalb der letzten zwölf Monate vor Antragstellung durch eigene Beschäftigung gesichert haben
    - über hinreichende mündliche Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen (entspricht dem Niveau A 2)

# 5. Exkurs: Bildungszugang Geflüchteter

- Integrationskursteilnahme
  - Teilnahmeanspruch anerkannter Geflüchteter (§ 44 Abs. 1 AufenthG)
  - Teilnahmemöglichkeit für Asylbewerber\*innen mit guter Bleibeperspektive oder bei Einreise vor August 2019, wenn „arbeitsmarktnah“ (und nicht aus sicherem Herkunftsstaat) und Geduldete nach § 60a II 3 AufenthG (§ 44 Abs. 4 AufenthG)
- Kitabesuch
  - Nach Ablauf der für Familien max. 6-monatigen Wohnpflicht in Erstaufnahmeeinrichtung (§ 47 AsylG): Anspruch für jedes Kindes ab Vollendung des 1. Lebensjahrs (§ 24 SGB VIII)
- Schulbesuch (Ländersache!)
  - Bln-AV-Schulpflicht: „Ausländische Kinder und Jugendliche, die einen erforderlichen Aufenthaltstitel oder eine Aufenthaltsgestattung nicht oder nicht mehr besitzen, unterliegen nicht der Schulpflicht. ... (Es) können die Kinder und Jugendlichen jedoch die Schulen des Landes Berlin freiwillig und unter den gleichen Bedingungen wie schulpflichtige Kinder und Jugendliche besuchen“
- Studium: BAföG
  - Anerkannte Geflüchtete: unter gleichen Voraussetzungen wie Inländer
  - Früher: Für Asylbewerber\*innen „Förderungslücke“; heute: möglich AsylbLG-Leistungen
  - Geduldete: Nach 15 Monaten Aufenthalt (§ 8 Abs. 2a BAföG)

# 6. Beispielsfälle

- **Fall 1**

- Junger Mann aus Gambia (20)
- Sei 15 Monaten in Deutschland
- Gegenwärtig noch im Asylverfahren
- Hat schon als Bauarbeiter in Senegal gearbeitet
- Spricht Deutsch auf dem Niveau A2
- Kann keinen formalen Schulabschluss nachweisen
- Hat noch keinen klaren Berufswunsch

- **Fall 2**

- Frau aus Syrien (35)
- Künstlerin, abgeschl. Studium an Kunsthochschule in Deutschland; jetzt mit AE nach § 20 III Nr. 1 AufenthG, die noch 12 Monate gültig ist
- Hat sich mit politischen Karikaturen im „Arabischen Frühling“ öffentlich gegen Assad gewandt

- Bruder und Schwester wurden in Syrien verhaftet
- Hat ihre eigene Videoproduktionsfirma in Syrien aufgeben müssen, möchte jetzt in Deutschland eine neue gründen und Geschäftsführerin sein
- Sie überlegt, parallel einen Asylantrag zu stellen.

- **Fall 3**

- Mann aus Libanon (32)
- Hat Informatik im Libanon studiert.
- Seit 3 ½ Monaten in Deutschland, hatte auf Anraten von Freunden sofort einen Asylantrag gestellt, ist aktuell nicht mehr zum Wohnen in EAE verpflichtet
- Hat einen Bruder in Berlin, der einen Falafel-Imbiss betreibt
- Könnte bei diesem wohnen und in dessen Imbiss arbeiten

# 7. Fazit

- Fazit (für Beratung)
  - Kenntnis des Aufenthaltsstatus und der Chancen des Asylverfahrens zentral
  - Reformen im Blick behalten
- Politische Herausforderungen
  - Trend der Binnendifferenzierung problematisch
  - Sinnvoll erscheint die Öffnung von Förderungsinstrumenten trotz (vermeintlich!) „geringer Bleibewahrscheinlichkeit“

RECHTSANWALT DR. FREDERIK VON HARBOU

***Vielen Dank für Ihre  
Aufmerksamkeit!***